



# Energieausweis für Wohngebäude

ista

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

HH-2016-001109744

Registriernummer<sup>1)</sup>

### Energiebedarf

CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>2)</sup>

kg/(m<sup>2</sup> · a)

↓  
Endenergiebedarf dieses Gebäudes  
kWh/(m<sup>2</sup> · a)



↑  
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes  
kWh/(m<sup>2</sup> · a)

#### Anforderungen gemäß EnEV<sup>4)</sup>

#### Für Energiebedarfshberechnungen verwendete Verfahren

##### Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m<sup>2</sup> · a) Anforderungswert kWh/(m<sup>2</sup> · a) Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Energetische Qualität der Gebäudehülle H Verfahren nach DIN V 18599

Ist-Wert W/(m<sup>2</sup> · K) Anforderungswert kWh/(m<sup>2</sup> · a) Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

### Endenergiebedarf dieses Gebäudes

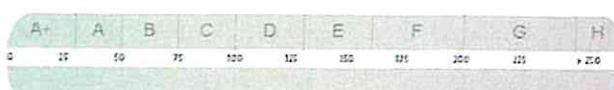
(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

kWh/(m<sup>2</sup> · a)

### Angaben zum EEWärmeG<sup>5)</sup>

### Vergleichswerte Endenergiebedarf

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)



Flurzins bis 20  
AltH Neubau  
EH Neubau  
UfH energetisch  
weit modernisiert  
Durchschnitt  
Wohngebäudebestand  
AltH energetisch nicht  
wesentlich modernisiert  
UfH energetisch nicht  
wesentlich modernisiert

### Ersatzmaßnahmen<sup>6)</sup>

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m<sup>2</sup> · a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H: W/(m<sup>2</sup> · K)

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>1)</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2)</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises  
4) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 (nicht V)  
5) siehe Fußnote 5 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>3)</sup> zweitellige Angabe

<sup>4)</sup> UfH Einfamilienhaus mit Mehrfamilienhaus

# Energieausweis für Wohngebäude

ista

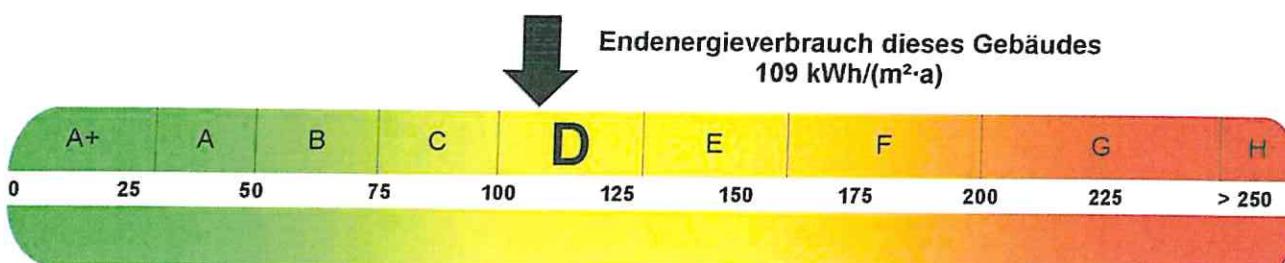
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1)</sup> 18.11.2013

## Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

HH-2016-001109744

Registriernummer <sup>2)</sup>

### Energieverbrauch

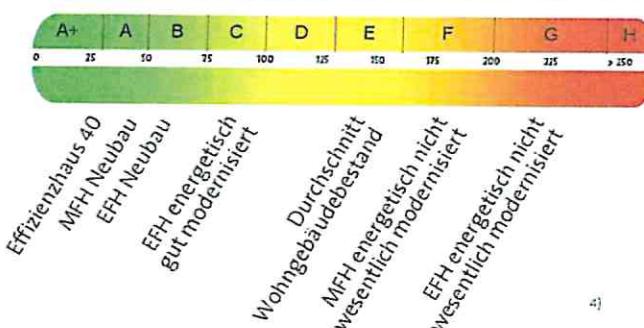


Endenergieverbrauch dieses Gebäudes  
[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

109 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser							
Zeitraum		Energieträger <sup>3)</sup>	Primär-energie-faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klimafaktor
von	bis						
01.01.13	31.12.13	Fern-/ Nahwärme	1,30	1.440.180	383.365	1.056.815	0.99
01.01.14	31.12.14	Fern-/ Nahwärme	1,30	1.461.078	383.365	1.077.713	1.21
01.01.15	31.12.15	Fern-/ Nahwärme	1,30	1.603.652	383.365	1.220.287	1.10

### Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ( $A_n$ ) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

3) gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in mWh

4) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus